

Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Haushaltssatzung 2012)

Die Regionalvertretung hat auf Grund des § 15 (1) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41, BS 230-1), § 7 (1) Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 47, BS 2020-20) S. 476 und des § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	158.695,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	167.025,00 Euro
das Jahresergebnis auf	-8.330,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	158.695,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	167.025,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-8.330,00 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.330,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.330,00 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	167.025,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	167.025,00 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	- 8.330,00 Euro

§ 2

Umlage und Beiträge

(1) Gemäß § 15 (7) LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gem. § 14 (1) LPIG und § 3 (1) Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,22 EUR je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 (1) GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 (2), Nr. 2 u. 3 und § 3 (2) der Satzung wird ein Beitrag von insgesamt 8.000,00 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Umlagen und Beiträge festgesetzt:

<i>Gebietskörperschaft</i>	<i>Einwohnerzahl am 30.06.2011</i>	<i>Umlage (EUR)</i>
<i>Kreisfreie Stadt Kaiserslautern</i>	<i>97.610</i>	<i>21.474</i>
<i>Kreisfreie Stadt Pirmasens</i>	<i>41.213</i>	<i>9.067</i>
<i>Kreisfreie Stadt Zweibrücken</i>	<i>34.139</i>	<i>7.511</i>
<i>Landkreis Donnersbergkreis</i>	<i>76.234</i>	<i>16.772</i>
<i>Landkreis Kaiserslautern</i>	<i>105.841</i>	<i>23.285</i>
<i>Landkreis Kusel</i>	<i>73.118</i>	<i>16.086</i>
<i>Landkreis Südwestpfalz</i>	<i>98.864</i>	<i>21.750</i>

<i>Kammern und Verbände</i>	<i>Beitrag (EUR)</i>
<i>Industrie- und Handelskammer für die Pfalz</i>	<i>1.600</i>
<i>Handwerkskammer der Pfalz</i>	<i>1.600</i>
<i>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</i>	<i>1.600</i>
<i>DGB</i>	<i>1.600</i>
<i>LVU</i>	<i>1.600</i>

Die Umlagen und Beiträge sind jeweils zur Hälfte fällig am 15. Januar 2012 und am 15. Juli 2012.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 01.01.2011 € 39.007,80. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 beträgt € 26.240,00 und zum 31.12.2012 € 17.910,00.

§ 7

Der Vorsitzende wird ermächtigt, bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von € 10.000 zu entscheiden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Kaiserslautern, den 01.12.2011,

Planungsgemeinschaft Westpfalz

OB Dr. Klaus Weichel
Vorsitzender